

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2020
Nr. 2020/511
KR.Nr. K 0024/2020 (DBK)

Kleine Anfrage Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Finanzierungs- abgrenzung 11./12. Schuljahr an Kantonsschule Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Grundsätzlich sind die Einwohnergemeinden in der Pflicht, für die Kosten der Volksschüler und Volksschülerinnen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (1. – 11. Schuljahr) aufzukommen. Schüler und Schülerinnen, welche von der Sek P in die Kantonsschule wechseln, absolvieren das 11. Schuljahr an der Kantonsschule. Dieser Schulbesuch wird den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt.

Oft haben Jugendliche bis zum Wechsel an die Kantonsschule jedoch bereits 11 Schuljahre und somit die obligatorische Schulzeit absolviert. Trotzdem werden die Kosten für das erste MAR-Jahr der Einwohnergemeinde mit der Begründung, die Abgrenzung sei wegen mangelnder Daten nicht möglich, in Rechnung gestellt.

Fragen:

1. Warum werden die Kosten für das 1. Jahr des Kantonsschulbesuchs den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt, auch wenn sich die entsprechenden Jugendlichen bereits im 12. Schuljahr befinden?
2. Weshalb ist eine Abgrenzung nicht möglich?
3. Könnte sich die Regierung eine Abgrenzung im Sinne der Aufgaben- und Zuständigkeitsaufteilung vorstellen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Warum werden die Kosten für das 1. Jahr des Kantonsschulbesuchs den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt, auch wenn sich die entsprechenden Jugendlichen bereits im 12. Schuljahr befinden?

Die Gesetzgebung bestimmt, dass die Wohnsitzgemeinden pro Schülerin und Schüler, welche einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Bildungsgang der kantonalen Mittelschulen besuchen, zahlungspflichtig sind (§ 23 Mittelschulgesetz, BGS 414.11). In die obligatorische Schulzeit fallen bei den Kantonsschulen Olten und Solothurn die zweijährigen Sekundarschulen P und das erste Jahr der gymnasialen Maturitätslehrgänge. Massgebend ist in jedem Fall die besuchte Klasse, unabhängig von der individuellen Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler¹⁾.

3.1.2 Zu Frage 2:

Weshalb ist eine Abgrenzung nicht möglich?

In den meisten Fällen entspricht die Anzahl der von einer Schülerin oder einem Schüler besuchten Schuljahre auch der strukturellen Zählung der obligatorischen Schuljahre (z.B. 11 Jahre Schulbesuch entsprechen dem 11. Schuljahr bzw. der 11. Klasse). Bei einem Wohnortwechsel, bei einer Krankheit, bei schwierigen familiären Verhältnissen oder bei Fremdsprachigkeit kann es vorkommen, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse wiederholen muss. Bei Schülerinnen und Schülern mit herausragenden Leistungen hingegen sind Beschleunigungsmassnahmen möglich (z.B. Überspringen einer Klasse). Die von einer Schülerin oder einem Schüler zahlenmässig absolvierten Schuljahre können deshalb vom entsprechenden Schuljahr abweichen (z.B. eine Schülerin hat eine Klasse wiederholt und deshalb insgesamt 12 Jahre die Schule besucht, befindet sich aber in der 11. Klasse; ein Schüler hat eine Klasse übersprungen und befindet sich nach nur 10 Jahren in der 11. Klasse).

Wie bereits ausgeführt, sind die Gemeindebeiträge gemäss § 23 des Mittelschulgesetzes für jene Lehrgänge geschuldet, die in die obligatorische Schulzeit fallen. Dazu gehören, wie erwähnt, die zwei Jahre der Sekundarschule P (9. und 10. Klasse) und das erste Jahr der gymnasialen Maturitätslehrgänge (11. Klasse). Weil für die Zahlungspflicht der Gemeinden die besuchte Klasse und nicht die individuelle Bildungslaufbahn massgebend ist, sind die Gemeindebeiträge für das erste Gymnasialjahr auch dann geschuldet, wenn die Schülerin oder der Schüler schon 11 Schuljahre absolviert hat. Entsprechend ist eine Abgrenzung nicht erforderlich.

3.1.3 Zu Frage 3:

Könnte sich die Regierung eine Abgrenzung im Sinne der Aufgaben- und Zuständigkeitsaufteilung vorstellen?

Nein, denn das im Mittelschulgesetz verankerte System der Vergütung entspricht dem für die Vergütung der Schülertransportkosten geltenden System (siehe Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 [ÖV-Gesetz, BGS 732.11], in der Fassung vom 28. Januar 2020, Inkrafttreten am 1. Juli 2020). § 9 Absatz 3 ÖV-Gesetz sieht vor, dass der Kanton die Transportkosten der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen übernimmt, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden.

¹⁾ Siehe dazu auch RRB Nr. 2010/1551 vom 31.08.2010.

Wie unter Ziffer 3.1.2 erwähnt, berücksichtigt das Mittelschulgesetz bezüglich der Leistung von Gemeindebeiträgen in der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungslaufbahnen nicht. Mit anderen Worten: Die effektiv geleisteten Schuljahre spielen bei der Leistung von Gemeindebeiträgen beim Eintritt ins erste Jahr des gymnasialen Maturitätslehrgangs keine Rolle.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Volksschulamt

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten

Amt für Verkehr und Tiefbau

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat